

4. § 30 wird wie folgt geändert:

Absatz 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine auch in der Differenzierung gem. § 13 Abs. 1 gleiche Note einigen; gelingt dies nicht, entscheidet der Prüfungsausschuß.“

5. § 34 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird „g) und h)“ durch „b) und c)“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bereits laufende Prüfungsverfahren und Wiederholungsprüfungen werden nach der bisher geltenden Prüfungsordnung abgewickelt. Auf Antrag eines Studenten kann auch in diesen Fällen diese Prüfungsordnung Anwendung finden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 1. Oktober 1986 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 1. Oktober 1986 Nr. I B 4 - 6/115 141.

Regensburg, den 1. Oktober 1986

Der Präsident
Prof. Dr. H. Bungert

Die Satzung wurde am 1. Oktober 1986 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Oktober 1986 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Oktober 1986.

KWMBI II 1987 S. 19

Habilitationsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Augsburg

Vom 3. Oktober 1986

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 74 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Augsburg folgende

Habilitationsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Augsburg

§ 1

Ergänzender Charakter der Habilitationsordnung

Zu § 1 AHabO

(1) Die Habilitationsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät ergänzt die Allgemeine Habilitationsordnung der Universität Augsburg (AHabO). Die Allgemeine Habilitationsordnung hat Vorrang.

(2) Aufgrund einer nach dieser Habilitationsordnung bestandenen Prüfung verleiht die Katholisch-Theologische Fakultät den Grad eines habilitierten Doktors der Theologie (Dr. theol. habil.).

§ 2

Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation

Zu § 5 Abs. 4 AHabO

Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist ein Zeugnis des Bischofs der Diözese Augsburg, daß gegen die Feststellung der Lehrbefähigung für das betreffende Fach der Katholischen Theologie keine Erinnerung zu erheben ist.

§ 3

Schriftliche Habilitationsleistung

Zu § 8 Nr. 1 AHabO

Der Habilitationsausschuß kann aus wichtigem Grund Ausnahmen von dem Erfordernis der Abfassung der schriftlichen Habilitationsleistung in deutscher Sprache zulassen.

§ 4

Wissenschaftliche Aussprache

Zu § 11 Abs. 4 und 5 AHabO

(1) Der Vortrag des Bewerbers soll 45 Minuten dauern.

(2) Die wissenschaftliche Aussprache findet im Anschluß an den Vortrag unter Leitung des Dekans statt und darf die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Die an den Bewerber in der wissenschaftlichen Aussprache gestellten Fragen sind nicht an das Thema oder den Inhalt des Vortrags des Bewerbers gebunden, sondern müssen lediglich in sachlichem Zusammenhang mit der angestrebten Lehrbefähigung stehen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Habilitationsordnung für den Katholisch-Theologischen Fachbereich vom 7. September 1979 (KWMBI II S. 298) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 30. Juli 1986 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. September 1986 Nr. I B 8 - 5/113 970.

Augsburg, den 3. Oktober 1986

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 3. Oktober 1986 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. Oktober 1986 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Oktober 1986.

KWMBI II 1987 S. 20

Studienordnung für den Diplom-Studiengang Chemie an der Universität Regensburg

Vom 3. Oktober 1986

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Merkmale des Studiums
- § 7 Gliederung des Studiums
- § 8 Prüfungen
- § 9 Diplomarbeit
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienfachberatung
- § 12 Schlußbestimmungen, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anhang: Studienplan
Promotion

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Studienordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Chemie an der Universität Regensburg in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und der Anforderungen der beruflichen Praxis Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Chemie an der Universität Regensburg.

§ 2

Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit zehn Semester.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Hochschulstudium ist die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene allgemeine Studierfähigkeit, darüber hinausgehende schulische oder bildungsmäßige Voraussetzungen bestehen nicht.

(2) Für die Aufnahme des Studiums sind keine zusätzlichen Qualifikationsnachweise (z. B. Praktika, Leistungskurse) erforderlich. Gute Grundkenntnisse in den Fächern Chemie, Physik und Mathematik entsprechend den Lehrplänen der Gymnasien erleichtern insbesondere in der Anfangsphase das Studium, dies gilt auch für gute Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere Englisch.

§ 5

Ziele des Studiums

(1) Das Studium der Chemie soll die theoretischen Grundlagen des Faches und die experimentellen, methodischen und apparativen Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln. Es soll die Absolventen befähigen, selbständig, kritisch und verantwortungsbewußt an Problemen zu arbeiten, die sich dem Chemiker heute auf allen Gebieten der Chemie (Forschung, Entwicklung, Produktion, Anwendungstechnik, Umweltschutz, Patentwesen, Vertrieb und Management) stellen. Die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen, an der wissenschaftlichen Innovation des Faches orientierten Fortbildung ist ein weiteres wichtiges Studienziel.

(2) Das Studium der Chemie ist auf die Tätigkeitsbereiche in der Chemischen Industrie, an der Universität, an außeruniversitären Forschungsanstalten und bei staatlichen Behörden ausgerichtet.

Die Ausbildung in den **Grundfächern** und in **besonderen Teilgebieten** der Chemie trägt den möglichen späteren beruflichen Arbeitsgebieten (Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie sowie Analytische Chemie, Biochemie, Gentechnologie; Informatik und Dokumentation, Kern- und Radiochemie, Lebensmittelchemie, Makromolekulare Chemie, Pharmazeutische Chemie, Pharmakologie, Toxikologie, Technische Chemie und Theoretische Chemie) des Chemikers Rechnung. Das Angebot besonderer Teilgebiete der Chemie (siehe Pflichtwahlfächer § 6, Abs. 6) soll den

Absolventen in die Lage versetzen, auch interdisziplinär mit benachbarten Fächern (z. B. Biologie, Medizin, Physik, Ingenieurwissenschaften) zusammenzuarbeiten.

(3) Zur Erreichung dieser Studienziele soll der Student im Verlauf seines Studiums lernen, an exemplarischen Beispielen abgehandelte Prinzipien auf neue wissenschaftliche Problemstellungen übertragen zu können. Voraussetzung hierfür ist es, die Planung, Durchführung, Kontrolle und Reproduzierbarkeit wissenschaftlicher Experimente und die Auswertung und Protokollierung der Versuchsergebnisse zu erlernen.

(4) Nach bestandener Diplomprüfung gemäß der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Chemie verleiht die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Universität Regensburg den akademischen Grad „Diplom-Chemiker Univ“ (abgekürzt: „Dipl.-Chem. Univ.“).

§ 6

Merkmale des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und in ein viersemestriges Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist die Voraussetzung für die Teilnahme an den Praktika im Hauptstudium. Für die Diplomprüfung, die sich aus der mündlichen Prüfung und der sich anschließenden Diplomarbeit zusammensetzt, stehen zwei Semester zur Verfügung, so daß sich eine Regelstudienzeit von fünf Jahren (10 Semester) ergibt.

(3) Das **Grundstudium** (1.–4. Sem.) ist bestimmt durch obligatorische Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare mit Übungen und Praktika) in Anorganischer Chemie, Organischer Chemie und Physikalischer Chemie, durch die eine Beherrschung der Grundlagen dieser Fächer erreicht wird. Zusammen mit Einführungsveranstaltungen in Physik (Experimentalphysik), Mathematik und Datenverarbeitung (EDV) wird hier die Basis für das Hauptstudium und dessen Gestaltung gelegt.

(4) Im **Hauptstudium** (5.–8. Sem.) wird der Student an den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand in der Chemie herangeführt. Diesem Ziel dienen obligatorische Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare mit Übungen und Praktika) in den chemischen Grundfächern und chemische Spezialvorlesungen, bei denen der Student entsprechend seinen besonderen Interessen und Neigungen aus einem größeren Lehrveranstaltungsangebot obligatorisch acht SWS auszuwählen hat.

(5) In den obligatorischen **Schwerpunktspraktika** kann der Student seine theoretischen Kenntnisse und experimentellen Fähigkeiten in einem oder mehreren der chemischen Fächer Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Theoretische Chemie und Biochemie erweitern und vertiefen.

(6) Die **Pflichtwahlfächer** bieten eine Einführung in die Grundlagen **besonderer Teilgebiete** der Chemie (siehe § 5 [2]) oder in Fächer, die rein chemische Fächer zur Grundlage haben oder ihnen nahestehen; insbesondere diese Fächer sollen dem Absolventen die Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit benachbarten Fächern ermöglichen. Diese Pflichtwahlfächer werden bereits zu Beginn des Hauptstudiums angeboten; den Studenten wird dadurch ermöglicht, den zweiten Studienabschnitt, z. B. durch die Wahl entsprechender Vorlesungen, stärker auf ein solches Fach hin zu orientieren. Die Pflichtwahlfächer orientieren sich an den Ausbildungsmöglichkeiten der Universität. Der Prüfungsausschuß informiert regelmäßig über das Angebot an Pflichtwahlfächern und deren Lehrinhalte.

(7) Im Grundstudium ist eine **eintägige Exkursion** zu chemischen Großbetrieben im Nahbereich der Universität, im

Hauptstudium eine **mehrtägige Exkursion** zu chemischen Großbetrieben obligatorisch.

§ 7

Gliederung des Studiums

(1) Im **Grundstudium** (1.–4. Sem.) gliedert sich der Semesterwochenstunden-(SWS)-Anteil in den einzelnen Fächern wie folgt in obligatorisch vorgeschriebene Vorlesungen (V)/Seminare zu den Vorlesungen (SV) und Praktika (P)/Seminare zu den Praktika (SP). Ein gegenseitiger Austausch der Unterrichtsveranstaltungen (V/SV bzw. P/SP) innerhalb eines Faches bis zu 20 % der Semesterwochenstundenzahl ist möglich, wenn die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung in dem betreffenden Fach dadurch nicht verändert werden.

Allgemeine Chemie (Anorganische und Physikalische Chemie)	8 SWS (V/SV)
Anorganische Chemie	8 SWS (V/SV); 38 SWS (P/SP)
Organische Chemie	10 SWS (V/SV); 28 SWS (P/SP)
Physikalische Chemie	12 SWS (V/SV); 16 SWS (P/SP)
Mathematik	8 SWS (V/SV)
Physik	8 SWS (V/SV); 4 SWS (P)
EDV	7 SWS (V/SV)

(2) Der Anteil der Fächer am zeitlichen Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Hauptstudium (5.–8. Sem.) gliedert sich wie folgt in verbindlich vorgeschriebene Vorlesungen/Seminare und Praktika/Seminare:

Anorganische Chemie	6 SWS (V/SV); 24 SWS (P/SP)
Organische Chemie	7 SWS (V/SV); 24 SWS (P/SP)
Physikalische Chemie	12 SWS (V/SV); 12 SWS (P/SP)
Theoretische Chemie	6 SWS (V/SV)
Biochemie	4 SWS (V/SV)
Schwerpunkt	12 SWS (P/SP)
Pflichtwahlfach	16 SWS (V/SV; P/SP)
Spezialvorlesungen	8 SWS (V)

(3) Inhalt, Umfang und die zeitliche Abfolge der geforderten Lehrveranstaltungen sind so bemessen, daß dem Studenten hinreichend Zeit zur selbständigen Vor- und Nachbearbeitung und zur Vertiefung des Stoffes bleibt.

(4) Für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen gelten folgende besonderen Voraussetzungen:

- Für Praktika des zweiten Fachsemesters und der nachfolgenden Fachsemester:
Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
Allgemeine Chemie (Anorg. Chemie)
Anorg.chem. Praktikum Ia
Allgemeine Chemie (Phys. Chemie)
EDV I (Programmierkurs)
- Für Schwerpunktspraktika:
Der Abschluß folgender Lehrveranstaltungen
Phys.chem. Praktikum II (für den Schwerpunkt in Phys. Chemie)
Theoretische Chemie II (für den Schwerpunkt in Theoretischer Chemie)
Org.chem. Praktikum II (für den Schwerpunkt in Org. Chemie)
Anorg.chem. Praktikum II (für den Schwerpunkt in Anorg. Chemie)

Diese Veranstaltungen sind im Studienplan besonders gekennzeichnet. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist

notwendig, damit der Student die erforderlichen theoretischen, insbesondere aber auch apparativen und experimentellen Vorkenntnisse, mitbringt, welche die Sicherheit bzw. den Unterrichtserfolg der nachfolgenden Veranstaltungen gewährleisten.

(5) Bei den nachstehend aufgeführten Veranstaltungen ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme durch einen **benoteten Schein** zu erbringen:

Grundstudium:

Anorg.chem. Praktika (Ib, Ic)
Phys.chem. Praktika (Ia, Ib, Ic)
Physik (II)
Org.chem. Praktikum (Ib)

Hauptstudium:

Phys.chem. Praktikum (II)
Org.chem. Praktikum (II)
Anorg.chem. Praktikum (II)

Bei den folgenden Veranstaltungen ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme durch einen **unbenoteten Schein** zu leisten:

Grundstudium:

Allgem. Chemie (Anorg. Chemie)
Anorg.-chem. Praktikum (Ia)
Allgem. Chemie (Phys. Chemie)
Mathematik (I)
EDV (I) (Programmierkurs)

Hauptstudium:

Pflichtwahlfach
Theor. Chemie II
Schwerpunkt

Diese Scheine sind gemäß § 18 und § 26 der Diplomprüfungsordnung Voraussetzung zur Zulassung zur Diplomvorprüfung bzw. zur Diplomprüfung.

Vor Beginn einer Veranstaltung werden die zur Erlangung des Scheins geforderten Leistungen sowie der Prüfungsmodus (schriftlich oder [und] mündlich) verbindlich mitgeteilt.

(6) Für jede nichtbestandene Prüfung wird jeweils vor Beginn des darauffolgenden Semesters eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten. Die Voraussetzungen, unter denen bei Nichtbestehen eine zweite Wiederholungsprüfung (als mündliche Feststellungsprüfung) stattfindet, werden vor Beginn der betreffenden Veranstaltung ebenfalls bekanntgegeben (bei den Veranstaltungen des 1. Semesters, bei denen Prüfungen zur Zulassung zu den Praktika der folgenden Semester zu bestehen sind, besteht nur **eine** Wiederholungsmöglichkeit).

Die ersten Wiederholungsprüfungen müssen bis zum Beginn des darauffolgenden Semesters abgeschlossen sein. Wiederholungsprüfungen zur Verbesserung des Ergebnisses sind nicht möglich.

(7) Bei benoteten Scheinen geht das Mittel der nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten gemäß Diplomprüfungsordnung zu einem Drittel in die Gesamtnote der bestandenen Diplomvorprüfung bzw. Diplomhauptprüfung ein; die in den einzelnen Fächern erzielten Noten werden überdies gesondert im Vordiplom- bzw. Diplomzeugnis aufgeführt.

(8) Unter Berücksichtigung der Studienordnung erstellt die Fakultät für Chemie und Pharmazie einen Studienplan (Anhang), der den Ablauf des Studiums im einzelnen darstellt. Der Studienplan ist nach Fachsemestern gegliedert und enthält folgende Angaben:

- Studienvoraussetzungen für die einzelnen Fachsemester
- Beschreibung der Lehrveranstaltungen
- Darstellung der zeitlichen Gliederung.

§ 8

Prüfungen

(1) Es gilt die Diplomprüfungsordnung (DPO) für Studenten der Chemie an der Universität Regensburg vom 14. Juli 1982 (KWMBI II, S. 700) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die Diplomvorprüfungen sind die **Prüfungsfristen**, die **Zulassungsvoraussetzungen**, das **Zulassungsverfahren**, die **Meldung** zur Diplomvorprüfung, die **Gliederung** der Diplomvorprüfung und der **Umfang** der Diplomvorprüfung durch § 4, Abs. 1, 2, 4 und §§ 18, 19, 20, 21 DPO geregelt.

(3) Das **Nichtbestehen** der **Diplomvorprüfung** wird durch § 23 DPO geregelt, für die Wiederholung der Diplomvorprüfung gilt § 24 DPO.

(4) Für die Diplomprüfung sind die **Prüfungsfristen**, die **Zulassungsvoraussetzungen**, das **Zulassungsverfahren**, die **Meldung** zur Diplomprüfung, die **Gliederung** der Diplomprüfung, der **Umfang** der Diplomprüfung und die **Diplomarbeit** durch § 4, Abs. 1, 3, 4 und §§ 26, 27, 28, 29, 30 DPO geregelt.

(5) Das **Nichtbestehen** der **Diplomprüfung** wird durch § 32 geregelt, für die Wiederholung der Diplomprüfung gilt § 33 DPO.

(6) Die **Prüfer** werden gem. § 6 Diplomprüfungsordnung vom Prüfungsausschuß bestellt. Der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für die Prüfer. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

§ 9

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit (§ 30 DPO) ist eine unter Anleitung eines Professors anzufertigende wissenschaftliche Arbeit. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Fertigstellung der Arbeit beträgt 9 Monate, sie kann auf begründeten Antrag des betreuenden Professors an die Diplomprüfungskommission auf maximal 12 Monate verlängert werden.

(2) Der Student kann das Fach bzw. den Betreuer der Arbeit im Rahmen von § 30 DPO frei wählen, ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema bzw. einen bestimmten Betreuer besteht nicht. Der Kandidat hat einen Rechtsanspruch auf ein Thema für die Diplomarbeit, bei Schwierigkeiten ist der Vorsitzende der Diplomprüfungskommission einzuschalten.

(3) Die Diplomarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Institute für Chemie der Fakultät für Chemie und Pharmazie ausgeführt werden, dies betrifft chemische Fächer, die nicht in den Instituten für Chemie vertreten sind, nicht ausschließlich chemische und nicht chemische Fächer, die aber der Chemie nahe stehen (z. B. Pharmazeutische Chemie, Pharmakologie). Grundvoraussetzung für die Genehmigung ist, daß der geplanten Diplomarbeit im wesentlichen chemische Problemstellungen zugrunde liegen.

Die Anfertigung der Diplomarbeit im außeruniversitären Bereich (z. B. in der Chemischen Industrie bzw. in staatlichen oder privaten Forschungsinstituten) ist bei Beachtung von § 30 Abs. 2 DPO, ebenfalls grundsätzlich möglich.

§ 10

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen und/oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, erfolgt nach §§ 9, 22 der Diplomprüfungsordnung.

§ 11

Studienberatung

(1) Neben einer allgemeinen Studienberatung, die als zentrale Beratung an der Universität Regensburg durchgeführt

wird, findet eine Studienfachberatung der Fakultät für Chemie und Pharmazie statt. Diese Fachberatung wird von einem jeweils im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Studienberater durchgeführt. Für Detailinformationen zu einzelnen Unterrichtsveranstaltungen entnehme man die Namen der zuständigen Hochschullehrer ebenfalls dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) Der Student sollte eine Studienfachberatung insbesondere bei Problemen in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zu Beginn des Studiums
- nach nicht bestandenen Prüfungen
- im Falle von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel sowie bei einem beabsichtigten Auslandsstudium.

(3) In Prüfungsangelegenheiten berät der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 12

Schlußbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. Juli 1986 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 25. September 1986 Nr. I B 4 – 6/115 141¹.

Regensburg, den 3. Oktober 1986

Der Präsident

I. V. Prof. Dr. J. Traeger

Die Satzung wurde am 3. Oktober 1986 in der Hochschule niedergelegt, die Niederlegung wurde am 3. Oktober 1986 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Oktober 1986.

KWMBI II 1987 S. 20

Anhang

Studienplan

für den Diplom-Studiengang Chemie an der Universität Regensburg vom 3. Oktober 1986

1. Studienvoraussetzungen

Das Studium der Chemie verlangt neben der Fähigkeit zum Theorieverständnis der modernen Naturwissenschaften insbesondere die Begabung zum experimentellen Arbeiten.

Die Tätigkeit im Laboratorium erfordert manuelle Geschicklichkeit, Sorgfalt und Talent zur Organisation der Laborarbeit.

Objektivität bei der Verfolgung von Versuchs- und Reaktionsabläufen, Kritikfähigkeit bei der Auswertung und Interpretation experimenteller Befunde sowie ein überdurchschnittliches Maß an Ausdauer und Geduld sind weitere Forderungen.

Die genaue Kenntnis und die uneingeschränkte Bereitschaft zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und zur konsequenten Beachtung der möglichen Gefahren im Umgang mit Chemikalien (MAK-Werte) und Apparaturen sind Grundvoraussetzungen für die Laborarbeit.

Für ein erfolgreiches Studium sind überdies die Fähigkeit zum Recherchieren der jeweils einschlägigen Literatur und Kenntnisse zur modernen Dokumentation wesentlich.

2. Arten von Lehrveranstaltungen

Die **Vorlesungen** vermitteln die theoretischen Grundlagen der Chemie in exemplarischer Weise. Zur verständnismäßigen Vertiefung des Wissens dienen die Praktika und die Seminare zu den Vorlesungen und Praktika. Darüber hinaus ist das selbständige Weiterstudium mit Hilfe von Lehrbüchern, Manuskripten und Zeitschriften – die in den entsprechenden Vorlesungen empfohlen werden – unverzichtbar.

In den **Seminaren** zu den Vorlesungen wird der Lehrstoff der Vorlesungen an weiterführenden Aufgaben und Beispielen geübt und vertieft. Die an exemplarischen Beispielen im Laboratorium durchgeführten Versuche werden ebenfalls in Seminaren unter den Gesichtspunkten der Arbeitstechnik, der Versuchsauswertung und der präparativen Methoden diskutiert.

Den **Praktika** kommt im Chemiestudium eine besonders wichtige Aufgabe zu. Hier erlernt der Student mit ansteigendem Schwierigkeitsgrad an exemplarisch ausgewählten Aufgabenstellungen alle wichtigen Arbeits- und Meßtechniken. Die Praktika dienen weiter dazu, die wichtigsten einschlägigen Sicherheits- und Arbeitsschutz-Bestimmungen, insbesondere beim Umgang mit gefährlichen und toxischen Substanzen, zu erlernen.

Die notwendigen Maßnahmen bei Laborunfällen (Erste Hilfe, Löschen von Laborbränden usw.) werden – unter Berücksichtigung des Charakters der jeweiligen Praktika – vor Praktikumsbeginn theoretisch und praktisch behandelt.

Die Praktika im Grundstudium werden z. T. in Kursform durchgeführt, um eine möglichst effiziente Erarbeitung des Lehrstoffs zu erreichen. In den Praktika des Hauptstudiums soll der Student in zunehmendem Maße Selbständigkeit und Eigeninitiative entwickeln. In den Fortgeschrittenen- und Schwerpunktspraktika wird der Student an Problemstellungen der Forschung herangeführt. Ausbildungsziel der Praktika ist letztlich die Fähigkeit des Studenten zur weitgehend selbständigen Planung, Durchführung und Auswertung experimenteller Problemstellungen.

In den Praktika werden die Lehrinhalte (Arbeitstechniken, Meßtechniken, Synthesemethoden, chemische und spektroskopische Analytik) meist in integrierter Form und damit forschungsnahe an der gleichen Aufgabenstellung erarbeitet.

Vortragsveranstaltungen im Rahmen des Ortsverbandes der Gesellschaft Deutscher Chemiker und von Kolloquien der einzelnen chemischen Fächer dienen der Information über moderne Forschungsergebnisse, dem Erlernen der Fähigkeit zur kritischen Diskussion und dem Kennenlernen von Hochschullehrern anderer, in- und ausländischer Universitäten sowie den Forschungsleitern der Chemischen Industrie.

Exkursionen zu Betrieben der Chemischen Industrie dienen der Information über die möglichen späteren beruflichen Tätigkeitsfelder des Chemikers. Neben den chemischen und technischen Aufgabenstellungen soll der Student hierbei auch die Probleme der Berufspraxis kennenlernen.

Die **Diplomarbeit** unter Anleitung eines Professors soll den Diplomanden in die Problemstellungen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens an Hand von spezifischen wissenschaftlichen Problemstellungen in den chemischen und auch der Chemie nahestehenden Fächern einführen. Der Student soll hierbei lernen, daß erfolgreiche wissenschaftliche Forschung und selbst schöpferische Phantasie die Summe vieler Faktoren ist: gute Kenntnis der Literatur, solide Versuchsplanung, Organisation der Laborarbeit, experimentelle und meßtechnische Fähigkeiten, kritische Würdigung der experimentellen Ergebnisse, lückenlose Dokumentation im Laborjournal, Fleiß und Engagement.

3. Gliederung des Studiums im Studienplan

In der nachstehenden tabellarischen Übersicht sind die einzelnen Lehrveranstaltungen nach Semestern geordnet

unter Angabe der Semesterwochenstunden und der Veranstaltungsart aufgeführt. Bei den mit *) gekennzeichneten Veranstaltungen ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme durch einen **benoteten Schein** zu leisten.

Bei den mit **) gekennzeichneten Veranstaltungen wird der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme durch einen **unbenoteten Schein** erbracht. Diese Scheine sind gemäß § 18 und § 26 der Diplomprüfungsordnung Voraussetzung zur Zulassung zur Diplomvor- bzw. Diplomprüfung. Vor Beginn einer Veranstaltung werden die zur Erlangung des Scheins geforderten Leistungsnachweise sowie der Prüfungsmodus (schriftlich oder [und] mündlich) verbindlich mitgeteilt.

Bei den Semesterangaben (Beginn bzw. Ende) ist jeweils der Beginn bzw. das Ende des Vorlesungsbetriebes (WS: 1. 11. – 28. 2.; SS: 1. 5. – 31. 7.) gemeint.

Vorlesung = V; Seminar zur Vorlesung = SV; Praktikum = P; Seminar zum Praktikum = SP

Grundstudium (1. – 4. Fachsemester)

1. Fachsemester	V	SV	P	SP
Allgemeine Chemie**) a)	3	1	—	—
(Anorg. Chemie)				
Experimentalvorlesung (Anorg. Chemie)	1	—	—	—
Anorg.chem. Praktikum Ia**) a)	—	—	8	2
Allgemeine Chemie**) a)	2	2	—	—
(Phys. Chemie)				
Phys.chem. Praktikum Ia	—	—	—	2
Physik I	3	1	—	—
Mathematik I**)	3	2	—	—
EDV I (Programmierkurs**) a)	2	2	—	—
Wochenstunden	14	8	8	4
Gesamtwochenstunden	34			

a) Die erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Praktika der folgenden Semester. Nichtbestandene Prüfungen können vor Beginn des 2. Semesters **einmal** wiederholt werden.

2. Fachsemester	V	SV	P	SP
Anorg. Chemie I	2	—	—	—
Anorg.chem. Praktikum Ib*) b)	—	—	4	1
Org. Chemie I (mit Experimenten)	5	—	—	—
Phys. Chemie I	3	2	—	—
Phys.chem. Praktikum Ia *)	—	—	4	—
Physik II*)	3	1	4	—
EDV II	2	1	—	—
Wochenstunden	15	4	12	1
Gesamtwochenstunden	32			

b) Durchführung als Blockpraktikum in der ersten Hälfte des Semesters.

3. Fachsemester	V	SV	P	SP
Anorg. Chemie II	3	—	—	—
Anorg.chem. Praktikum Ic*)	—	—	20	3
Org. Chemie II	3	—	—	—
Phys. Chemie II	3	1	—	—
Phys.chem. Praktikum Ib*) c)	—	—	4	1
Phys.chem. Praktikum Ic*) d)	—	—	4	1
Wochenstunden	9	1	28	5
Gesamtwochenstunden	43			

c) Praktikum PC Ib beginnt im Oktober und endet in der 1. Januarhälfte.

d) Praktikum PC Ic dauert von Mitte Januar bis Anfang März.

4. Fachsemester	V	SV	P	SP
Anorg. Chemie III	2	—	—	—
Org. Chemie III	2	—	—	—
Org.chem. Praktikum Ia e)	—	—	4	—
Org.chem. Praktikum Ib *)	—	—	20	4
Phys. Chemie III	2	1	—	—
Mathematik II	3	—	—	—
Exkursion zu chemischen Betrieben im Nahbereich der Universität (am Semesterende)				
Wochenstunden	9	1	24	4
Gesamtwochenstunden	38			

e) Dieses Praktikum – „Einführung in die Org.-chem. Arbeitsmethoden“ – findet als 14tägiges ganztägiges Blockpraktikum vor Beginn des Semesters statt.

Hauptstudium (5. – 8. Semester)

5. Fachsemester	V	SV	P	SP
Anorg. Chemie IV	2	—	—	—
Org. Chemie IV	3	—	—	—
Phys. Chemie IV/V	4	2	—	—
Phys.chem. Praktikum II	—	—	—	2
Theor. Chemie I f)	2	1	—	—
Biochemie g)	3	1	—	—
Pflichtwahlfach**) h) i)	2	—	10	—
Wochenstunden	16	4	10	2
Gesamtwochenstunden	32			

f) Die Lehrinhalte TC I werden in dem für TC II geforderten Leistungsnachweis mitgeprüft.

g) Lehrinhalte der Biochemie werden in der Diplomhauptprüfung im Fach Organische Chemie mitgeprüft.

h) Die Aufgliederung des Pflichtwahlfaches in Vorlesung, Seminar und Praktikum mit den angegebenen Stundenanzahlen kann auch in einem anderen Verhältnis erfolgen; ebenso können die Vorlesungen zum Pflichtwahlfach in einem anderen Stundenverhältnis auf das 5. und 6. Semester verteilt werden; diese Änderungen müssen vom Diplomprüfungsausschuß genehmigt werden.

i) Die Praktika zum Pflichtwahlfach können auch in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 5. und 6. Semester durchgeführt werden.

6. Fachsemester	V	SV	P	SP
Anorg. Chemie V	2	—	—	—
Org. Chemie V	2	—	—	—
Phys. Chemie VI/VII	4	2	—	—
Phys.chem. Praktikum II*)	—	—	10	—
Theor. Chemie II**)	2	1	—	—
Pflichtwahlfach h)	2	2	—	—
Wochenstunden	12	5	10	—
Gesamtwochenstunden	27			

7. Fachsemester	V	SV	P	SP
Anorg. Chemie VI	2	—	—	—
Org. Chemie VI	2	—	—	—
Org.chem. Praktikum II*)	—	—	20	4
Spezialvorlesungen	4	—	—	—
Exkursion zu chemischen Großbetrieben (im 7. oder 8. Semester, jeweils am Semesterende)				
Wochenstunden	8	—	20	4
Gesamtwochenstunden	32			

8. Fachsemester	V	SV	P	SP
Anorg.chem. Praktikum II*) k)	—	—	20	4
Spezialvorlesungen	4	—	—	—
Schwerpunkt**) l)	—	—	10	2
Wochenstunden	4	—	30	6
Gesamtwochenstunden	40			

k) 4 Wochen dieses Praktikums liegen in der vorlesungsfreien Zeit (März, April), das Praktikum dauert bis Ende Juni.

l) Die Schwerpunktspraktika beginnen in allen Fächern (siehe S. 4) Anfang Juli (bei ganztägiger Durchführung dauert das Praktikum etwa 4 Wochen). Voraussetzung für die Teilnahme ist der Abschluß aller vorangehenden Praktikumsveranstaltungen in dem gewählten Fach.

Anhang

Promotion

(1) Die Promotion wird durch die Ordnung zum Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Universität Regensburg vom 8. November 1974 (KMBl II 1975 S. 251), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 1986 (KMBl II 1986 S. 141) geregelt.

(2) Nach der Diplomarbeit empfiehlt sich die Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeit mit dem Ziel der Promotion. Voraussetzung ist eine mit mindestens „gut“ abgeschlossene Diplomprüfung (einschließlich Diplomarbeit). Bei schlechteren Diplomnoten entscheidet die Promotionskommission über die Zulassung zur Promotion.

(3) Der Kandidat bewirbt sich bei einem nach der Hochschulprüferverordnung zur Anleitung einer Dissertation berechtigten habilitierten Mitglied der Chemischen Institute oder der Chemie nahestehender Institute um ein Thema für die Doktorarbeit; ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema und/bzw. einen bestimmten Hochschullehrer besteht nicht. Die Dauer für die Doktorarbeit (nach abgeschlossenem Diplom) beträgt in der Regel 4 – 6 Semester.

(4) Während der Zeit der Anfertigung der Dissertation wird dem Doktoranden empfohlen, an folgenden weiterbildenden Unterrichts- und Vortragsveranstaltungen teilzunehmen:

Spezialvorlesungen

Veranstaltungen der Gesellschaft Deutscher Chemiker und Kolloquien der Chemischen Institute

Seminare mit fortgeschrittenen Studenten, Diplomanden und Doktoranden über neuere Forschungsergebnisse

Die in diesen Veranstaltungen behandelten Themen sind auch Teil des Prüfungsstoffs in der mündlichen Doktorprüfung.

Dritte Satzung zur Änderung der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluß eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien

Vom 15. Oktober 1986

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Die Akademische Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluß eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien vom 27. Mai 1981 (KMBl II S. 294), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. März 1985 (KMBl II S. 136) wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 3 wird nach dem letzten Punkt folgender Satz angefügt:

„Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in jeder der beiden Teilprüfungen die Note ausreichend erreicht wurde.“

2. Nach § 27 b wird folgender neuer § 27 c eingefügt:

„§ 27 c Islamistik

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:
 1. Sprachunterricht Arabisch
 2. Sprachunterricht in einer islamischen afrikanischen Kultursprache (8 SWS)
 3. Mindestens einem Proseminar zu einem im Studienplan angeführten Schwerpunkt des Faches

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse im Arabischen und in einer islamischen afrikanischen Kultursprache
2. Grundkenntnisse in den Themenbereichen der Einführungsveranstaltungen zur frühislamischen Geschichte, islamischen Glaubenslehre und zum Islam in Afrika
3. Weiterführende Kenntnis in mindestens einem der Schwerpunkte des Faches

(3) Form der Prüfung

a) Hauptfach:

Mündliche Prüfung von etwa 40 Minuten. Gegenstand der Prüfung ist die inhaltliche Analyse eines arabisch-islamischen Textes sowie die unter Absatz 2 Ziffer 2 und 3 genannten Themenbereiche.

b) Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten. Geprüft werden die Themenbereiche der unter Absatz 2 Ziffer 2 und 3 erwähnten Lehrveranstaltungen.“

3. a) Nach § 31 wird folgender neue § 31 a eingefügt:

„§ 31 a Soziologie

(1) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Im Hauptfachstudium ist Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an sieben Lehrveranstaltungen aus folgenden Gebieten:

1. Soziologische Grundbegriffe
2. Geschichte der soziologischen, ökonomischen und politischen Ideen
3. Soziologische Theorie
4. Sozialstruktur und Politische Soziologie der Bundesrepublik im Vergleich
5. Empirische Sozialforschung
6. Statistik I
7. Statistik II

Im Nebenfachstudium ist Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen aus den folgenden Gebieten:

1. Soziologische Grundbegriffe
2. Geschichte der soziologischen, ökonomischen und politischen Ideen
3. Sozialstruktur und Politische Soziologie der Bundesrepublik im Vergleich

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Im Hauptfach- wie im Nebenfachstudium hat der Studierende die Kenntnis

1. der historischen Grundlagen,
2. der theoretischen Grundlagen,
3. der grundlegenden Methoden des Faches nachzuweisen.

(3) Form der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfachstudium aus